

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Mit E-Mail:
e-recht@bmf.gv.at

Geschäftszahl: 2026-0.652.820

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Barbara Trefil, LL.M.
Sachbearbeiterin

barbara.trefil@bka.gv.at

+43 1 531 15-202836

Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2026-0.425.168

Entwurf eines Bundesgesetzes über österreichische Beiträge an internationale Finanzinstitutionen (IFI-Beitragsgesetz 2026); Begutachtung; Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt mit, dass der Inhalt des übermittelten Gesetzesentwurfs aus der Sicht seines Wirkungsbereichs keinen Anlass zu Bemerkungen gibt. In legistischer und sprachlicher Hinsicht wird jedoch auf Folgendes hingewiesen:

Zum Gesetzestext:

In § 1 Z 3 hätte es statt „GEF-8“ richtig „GEF-9“ zu lauten.

Am Ende des § 1 (Z 3) wäre ein Punkt anzufügen.

In § 2 sollte es im Hinblick darauf, dass sich § 1 auf mehrere internationale Finanzinstitutionen bezieht, „der in § 1 genannten internationalen Finanzinstitutionen“ lauten. Ferner sollte es statt „dem Nationalrat zur Kenntnisnahme zu übermitteln“ präziser „dem Nationalrat vorzulegen“ lauten.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil (Seite 3) sollten die zeitbezogenen Ausführungen zur 17. Wiederauffüllung des Afrikanischen Entwicklungsfonds aktualisiert werden. Die

Aussagen zum Inkrafttreten spätestens mit 30. Juni 2026 und zur Fälligkeit der ersten Zahlungsrate beziehen sich auf Zeitpunkte, die in der Vergangenheit liegen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu § 1 Z 2:

Die Höhe des österreichischen Beitrags zur Multilateralen Entschuldungsinitiative sollte richtiggestellt werden. Es werden Zusagen in Höhe von 7.696.895,21 SZR (= 7.696.895,21 UA) angeführt, während § 1 Z 2 einen Beitrag von 6.303.608,60 SZR vorsieht. Nach der WFA entsprechen 6.303.608,60 SZR bei dem dort zugrunde gelegten Umrechnungskurs einem Betrag von 7.696.895,21 EUR.

Zu § 2:

Die Angabe, wonach die Endberichte beider Institutionen Ende 2029 zu erwarten seien, sollte im Hinblick auf die GEF-9 überprüft werden. Nach der WFA läuft die Umsetzungsperiode der GEF-9 bis 30. Juni 2030 und es werden die für dessen Evaluierung erforderlichen Daten voraussichtlich erst 2030 zur Verfügung stehen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 12. August 2026

Für den Bundeskanzler:

i.V. Mag. Christoph Lanner

Elektronisch gefertigt